

Beitragseinzugsverfahren bündeln und vereinfachen

Vorschlag für ein unbürokratischeres und kostengünstigeres Verfahren zum Einzug von Sozialversicherungsbeiträgen

27. Januar 2021

Zusammenfassung

Das aktuelle Beitragseinzugsverfahren sollte einfacher und kostengünstiger ausgestaltet werden. Es stammt noch aus einer Zeit, in der die Krankenkassen die an sie gezahlten Beiträge einbehalten konnten und nicht – wie heute – in Gänze an Dritte weiterleiten müssen. Deshalb müssen Arbeitgeber weiter unnötig alle mit der Beitragszahlung zusammenhängenden Fragen mit jeder einzelnen Krankenkasse, bei der einer ihrer Arbeitnehmer versichert ist, gesondert klären und ihre Beitragsnachweise, Meldungen und Beiträge getrennt nach Krankenkassen entrichten.

Mit einer Reform des Beitragseinzugs ließe sich der hohe Bürokratie- und Kostenaufwand der Arbeitgeber in Höhe von rund 1,5 Mrd. € deutlich reduzieren. Auch der Aufwand der Krankenkassen, der heute mit 1,1 Mrd. € kalkuliert und von den Beitragszahlern in Form der Beitragseinzugskostenvergütung getragen wird, ließe sich senken.

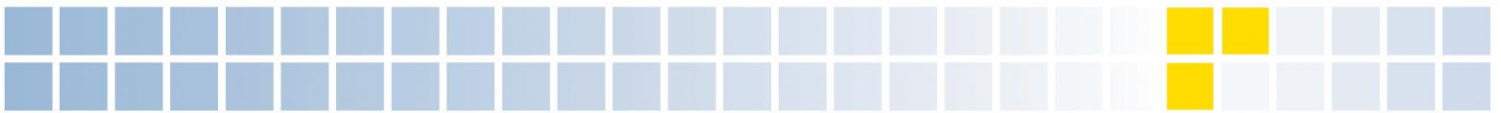
Im Einzelnen

So funktioniert das aktuelle Verfahren:

Arbeitgeber müssen im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung Meldungen, Beitragsnachweise, Sozialversicherungsbeiträge und Umlagebeiträge zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1), für Arbeitgeberzuschüsse zum Mutterschaftsgeld (U2) sowie für die Insolvenzgeldumlage (U3) an eine Vielzahl unterschiedlicher Krankenkassen/Einzugsstellen entrichten, nämlich an alle Krankenkassen, bei denen einer ihrer Arbeitnehmer versichert ist. Entsprechend sind auch beitrags- und versicherungsrechtliche Fragen jeweils mit den einzelnen Krankenkassen/Einzugsstellen zu klären und Anträge auf Stundung bei den einzelnen Krankenkassen/Einzugsstellen zu stellen.

Deshalb muss der Beitragseinzug vereinfacht werden:

Der nach Krankenkassen getrennt durchzuführende Beitragseinzug verursacht bei den Arbeitgebern einen hohen Bürokratie- und Kostenaufwand: 1,5 Mrd. € kostet die Arbeitgeber die Ermittlung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge im Jahr (Projektbericht "Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen" des Statistischen Bundesamtes und des Normenkontrollrates von 2016). Wie die Bundesregierung selbst festgestellt hat, stellen „die automatisierten Meldungen im Bereich der sozialen Sicherung [...] mit rund 400 Millionen Meldevorgängen im Jahr

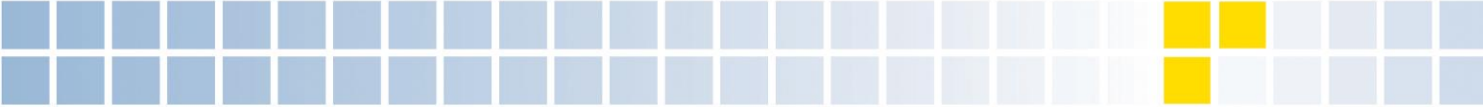


eines der größten und durch die Vielzahl der darüber abgewickelten Fachverfahren eine besonders komplexe Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und öffentlichen Stellen dar“ (Regierungsentwurf 5. SGB-IV-Änderungsgesetz).

Diese hohe Belastung der Arbeitgeber besteht, obwohl heute „nur noch“ rund 100 Krankenkassen existieren, diese zum Teil gemeinsame Datenannahmestellen betreiben und der GKV-Spitzenverband über die ITSG allen Arbeitgebern eine aktuelle und valide Beitragsatzdatei zur Verfügung stellt.

Die hohe Bürokratie- und Kostenbelastung der Arbeitgeber für die Entrichtung der Sozialbeiträge beruht auch darauf, dass der Beitragseinzug nach wie vor getrennt nach Krankenkassen durchgeführt wird. Dies führt bei den Arbeitgebern insbesondere zu folgenden Problemen und Belastungen:

- Beitrags- und versicherungsrechtliche Fragen sind für jeden Arbeitnehmer einzeln mit der jeweiligen Krankenkasse/Einzugsstelle zu klären. Das ist nicht nur sehr aufwändig, sondern führt auch zu unbefriedigenden Ergebnissen, denn die rechtliche Bewertung gleicher Sachverhalte variiert zwischen den einzelnen Krankenkassen/Einzugsstellen teilweise deutlich. Daher werden Arbeitgeber zur unterschiedlichen Behandlung gleicher Sachverhalte gezwungen, eine gleichförmige und IT-gängige Abarbeitung wird damit unmöglich.
- Anträge zur Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen – die gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Lage für die Sicherung der Liquidität der Unternehmen eine große Bedeutung haben – müssen bei jeder Krankenkasse/Einzugsstelle einzeln gestellt und ausgehandelt werden. Es gibt auch kein einheitliches Antragsverfahren. Die jeweils gewährten Stundungen variieren hinsichtlich Umfang und Rückzahlungsmodalitäten deutlich zwischen den einzelnen Krankenkassen/Einzugsstellen, eine gleichförmige und IT-gängige Abarbeitung wird damit unmöglich.
- Die Arbeitgeber müssen die Sozialversicherungsbeiträge für ihre Arbeitnehmer an jede einzelne Krankenkasse/Einzugsstelle, bei der einer ihrer Arbeitnehmer versichert ist, getrennt überweisen und je nach Krankenkasse getrennte Beitragsnachweise erstellen. Die Krankenkassen leiten dann aber die an sie gezahlten Beiträge vollständig an Dritte weiter: an die Rentenversicherung, an die Bundesagentur für Arbeit, den Ausgleichsfonds und an den Gesundheitsfonds. Das heißt: Die von den Arbeitgebern zunächst getrennt nach Krankenkasse separiert ausgewiesenen und getrennt nach Krankenkasse überwiesenen Krankenversicherungsbeiträge landen nach Weiterleitung durch die einzelnen Krankenkassen alle wieder an einer Stelle - dem Gesundheitsfonds. Es verbleiben einzig und allein die abgeführten individuellen Umlagen für das U1- , U2- und U3-Verfahren bei den Krankenkassen.
- Wenn ein Beschäftigter aus Versehen bei einer falschen Krankenkasse/Einzugsstelle abgerechnet wurde, was als Fehler immer wieder einmal passiert, muss der Arbeitgeber bei dieser Krankenkasse/Einzugsstelle alle Beiträge vollständig (auch die bereits an den Gesundheitsfonds, die Rentenversicherung und die Bundesagentur weitergeleiteten Beiträge) zurückholen und an die richtige Krankenkasse/Einzugsstelle überweisen. Das macht allen Beteiligten viel Aufwand, der aber unnötig ist, da nach der Rückabwicklung die Beiträge im Ergebnis dennoch wieder genau an den gleichen Stellen landen. Diese Problematik wird sich mit dem zum Anfang des Jahres erfolgten Wegfall der Mitgliedsbescheinigungen mutmaßlich noch verschärfen, da damit die Fehlerhäufigkeit voraussichtlich steigen wird.
- Arbeitgeber müssen die sogenannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die sie zum Nachweis der Erfüllung ihrer Pflicht zur Zahlung von Sozialbeiträgen benötigen, von jeder einzelnen Krankenkasse anfordern, bei der einer ihrer Beschäftigten versichert ist. Dies ist



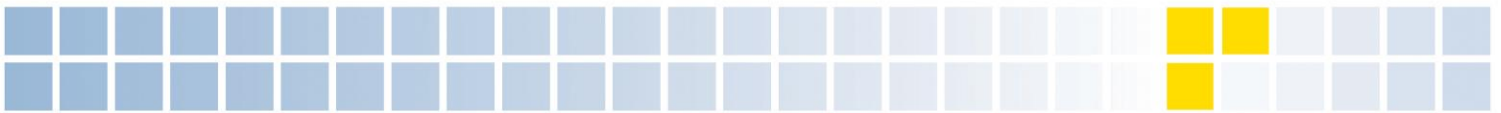
nicht nur aufwändig, sondern führt bei der Vorlage der unterschiedlichen von den Krankenkassen erstellten Unbedenklichkeitsbescheinigungen gegenüber den Präqualifizierungsstellen auch zu erheblichen Problemen, da die Art und Weise und Inhalt der Erklärung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Krankenkasse zu Krankenkasse variiert und sich deckende Unbedenklichkeitsbescheinigungen für alle Beschäftigten faktisch nicht zu bekommen sind.

- Arbeitgeber müssen die allein sie betreffenden Umlageverfahren zum Ausgleich und zur Erstattung ihrer Aufwendungen durch Kosten der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1-Verfahren) und durch Mutterschaftsgeldzuschüsse (U2-Verfahren) getrennt nach den jeweiligen Krankenkassen ihrer Beschäftigten durchführen, obgleich diese Verfahren nichts mit der Krankenversicherung ihrer Beschäftigten zu tun haben. Sie müssen dabei nicht nur die Beiträge und Erstattungen getrennt abrechnen, sondern darüber hinaus – für die gleiche Leistung! – auch noch von Krankenkasse zu Krankenkasse sehr unterschiedlich hohe Beitragssätze sowie ganz verschieden gestaltete satzungsrechtliche Regelungen und bürokratische Anforderungen für Erstattungen beachten. Aktuell variieren die Beitragssätze bei den einzelnen Krankenkassen – nicht zuletzt als Folge des gänzlich fehlenden Wettbewerbs und deshalb teilweise sehr hoher Verwaltungskosten – zwischen 1,0 % und 4,1 % beim U1-Verfahren und zwischen 0,19 % und 0,89 % beim U2-Verfahren. Das heißt, die teuerste Krankenkasse ist jeweils mehr als vierfach so teuer wie die günstigste.
- Die Arbeitgeber müssen A1-Bescheinigungen für ihre Beschäftigten, die vorübergehend in anderen EU-Ländern arbeiten (das gilt auch bei Dienstreisen!), bei jeder einzelnen Krankenkasse ihrer Beschäftigten bzw. bei der Rentenversicherung oder der DVKA getrennt beantragen.
- Die Arbeitgeber müssen Meldungen (z. B. An-, Ab-, Unterbrechungs- und Jahresmeldungen), Beitragsnachweise und Beiträge an die Sozialversicherung getrennt nach Krankenkassen/Einzugsstellen entrichten.

Zu diesem Bürokratie- und Kostenaufwand der Arbeitgeber kommen noch die Beitragseinzugs-kostenvergütungen, die die Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen bezahlen. Derzeit werden für die Vergütung der Kosten für den Beitragskosteneinzug durch die Krankenkassen 1,084 Mrd. € zugrunde gelegt (Vereinbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nach § 28I Abs. 1 SGB IV). Ein reformierter Beitragseinzug könnte den Bürokratie-, Personal- und Kostenaufwand deutlich reduzieren und damit die Beitragszahler entlasten. Zudem könnten die Bürokratiekosten für die Durchführung des U1- und U2-Verfahrens gesenkt werden, die heute rund 6% des Umlagevolumens ausmachen (entspricht etwa 600 Mio. €).

So können der Bürokratie- und Kostenaufwand der Arbeitgeber vermindert und der Beitragseinzug vereinfacht werden:

Die Arbeitgeber sollten nicht mehr mit allen Krankenkassen/Einzugsstellen, bei denen einer ihrer Beschäftigten versichert ist, das Beitragseinzugsverfahren durchführen, sondern nur noch mit einer zentralen Stelle. Der Aufgabenbereich dieser zentralen Stelle muss dabei *alle* Aufgaben umfassen, die heute die einzelnen Krankenkassen/Einzugsstellen gegenüber dem Arbeitgeber erfüllen. Diese zentrale Stelle kann eine Stelle innerhalb oder auch außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung sein. Hier sind viele Lösungen möglich.



Die zentrale Stelle muss alle Aufgaben erfüllen, die bislang von den Krankenkassen als Einzugsstellen übernommen werden. Insbesondere muss die zentrale Stelle auch rechtsverbindliche Entscheidungen in versicherungs- und beitragsrechtlichen Fragen treffen können, die dann auch gegenüber dem für die Betriebsprüfung zuständigen Rentenversicherungsträger Bestand hat. Die oben aufgezählten Probleme wären mit einem solchen Verfahren auf einen Schlag behoben.

Die Bündelung des Beitragseinzugs bei einer Stelle hat sich bereits im Bereich der Minijobs bewährt. Arbeitgeber und Haushalte melden alle Minijobber zentral an die Minijobzentrale, die bei der Knappschaft angesiedelt ist. Diese nimmt nicht nur die Meldungen und Beitragsnachweise an, sondern übernimmt auch den Beitragseinzug und entscheidet in versicherungs- und beitragsrechtlichen Fragen.

Das mit einer Bündelung des Beitragseinzugs bei einer zentralen Stelle verbundene Auseinanderfallen von Mitgliedschaft und Beitragseinzug stellt kein Problem dar. Die von den Arbeitgebern im Rahmen des Beitragseinzugs gemeldeten Daten können von einer zentralen Stelle genauso an alle berührten Sozialversicherungsträger weitergeleitet werden, wie dies im bisherigen Beitragseinzugsverfahren durch die Krankenkassen auch der Fall ist. Zudem gibt es schon bislang gemeinsame Annahmestellen der Krankenkassen, die zeigen, dass das geht (einschließlich taggleicher Weiterleitung der Beiträge). Dass auch bei einem Beitragseinzug durch eine zentrale Stelle der Schutz der Daten der Versicherten gewährleistet sein muss, ist selbstverständlich. Dieses Erfordernis gilt bereits für die heutigen Verfahren und verlangt auch das heute geltende Recht.

Kein überzeugender Grund gegen eine Reform des aktuellen Beitragseinzugsverfahrens ist auch, dass das aktuelle Meldeverfahren funktioniert. Denn das Bessere ist bekanntlich der Tod des Guten – auch wenn öffentliche Telefonzellen ohne Zweifel hervorragend funktioniert haben, benutzt sie heute niemand mehr, denn das Handy hat sich als praktischere Alternative für das Telefonieren außer Haus durchgesetzt. Deshalb sollten beim Beitragseinzugsverfahren Vereinfachungen erfolgen: zur Entlastung der Arbeitgeber bei ihrem Bürokratieaufwand, aber auch zur Entlastung der Beitragszahler, die heute sehr viel für den teuren Beitragseinzug durch die Krankenkassen zahlen müssen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

